

Merkblatt für die Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Physiotherapie

1. Allgemeines

Als medizinische Organisationen und Einrichtungen im Sinne des Gesundheitsgesetzes (§ 36) gelten die Leistungserbringer gemäss der Gesetzgebung über die Krankenversicherung. Diese werden zugelassen, wenn sie die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 35 der Gesundheitsverordnung erfüllen. Gemäss Art. 35 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) sind Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen und Organisationen, die solche Personen beschäftigen, zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10; KVG, Art. 35, 38)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (SR 832.102; KVV, Art. 47, 52)
- Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (SR 832.112.31; KLV, Art. 5)
- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110; GesG, §§ 36, 37)
- Gesundheitsverordnung vom 23. Dezember 2003 (SRSZ 571.111, GesV, §§ 34 – 37)

3. Art der Bewilligung

- a) Eine Bewilligung als Organisation der Physiotherapie (Betriebsbewilligung) ist erforderlich, wenn mindestens zwei Therapeuten¹ im Namen und auf Rechnung der Einzelfirma eines der Therapeuten oder als Angestellte einer Gesellschaft Leistungen der Physiotherapie erbringen.
- b) Erbringt in einem Betrieb jeder Therapeut seine Leistungen auf eigene Rechnung, so hat jeder Therapeut über eine eigene Bewilligung (Berufsausübungsbewilligung mit Zulassung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung) zu verfügen. Eine Bewilligung als Organisation ist in diesem Fall nicht erforderlich.

4. Anforderungen an eine Physiotherapie-Organisation

- a) Verantwortlichen Fachperson
 - Die verantwortliche Fachperson muss im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut des Kantons Schwyz sein.
 - Sie erklärt schriftlich, dass sie die fachliche Verantwortung übernimmt (Zustimmungserklärung).

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

- Die Gesuche um Bewilligung als medizinische Organisation und um die Berufsausübungsbe-
willigung für die verantwortliche Fachperson sind gleichzeitig einzureichen.
 - Das Verfahren richtet sich nach dem allgemeinen Verfahren zur Erteilung einer Berufsaus-
übungsbewilligung (www.sz.ch/gesundheitsberufe).
 - Das Gesuch ist mit dem Formular „Gesuch um Bewilligung zur Tätigkeit in einem Gesundheits-
beruf in eigener fachlicher Verantwortung“ einzureichen (s. www.sz.ch/gesundheitsberufe).
 - Bitte beachte Sie, dass nur vollständige Dossiers bearbeitet werden.
- b) *Nachweis über die Eignung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstung*
Grundrissplan und Kurzbeschreibung betreffend Einrichtung und Ausrüstung.
- c) *Bestätigung über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal*
Liste des Fachpersonals und Bestätigung, dass die in eigener fachlicher Verantwortung tätigen
Physiotherapeuten über ein SRK-anerkanntes Diplom und über eine mindestens zweijährige
praktische Tätigkeit verfügen.
- d) *Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen anderer Kantone*
Liegen Bewilligungen (Betriebsbewilligungen, Berufsausübungsbewilligung der verantwortli-
chen Fachperson) anderer Kantone vor, so sind diese sowie Unbedenklichkeitserklärungen die-
ser Kantone einzureichen.
- f) *Betriebshaftpflichtversicherung*
Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- g) *Weitere Unterlagen*
- Handelsregistrauszug und Betreibungsregistrauszug sofern der Handelsregistereintrag
vor mehr als einem Jahr erfolgte (aktuelle Dokumente)
 - Die Physiotherapie-Organisation hat eine Person mit der gesamtverantwortlichen Leitung
zu beauftragen. Für diese Person sind einzureichen: aktueller Strafregistrauszug;
schriftliche Erklärung betreffend Zustimmung zur Verantwortungsübernahme (Zustim-
mungserklärung).
 - Die gesamtverantwortliche Leitung sowie die Fachverantwortung können durch die glei-
che Person wahrgenommen werden.

Das Amt für Gesundheit und Soziales kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

5. Bewilligungsverfahren

- a) *Frist / Formular*
Das Gesuch ist mit dem Formular „Gesuch um eine Bewilligung als Physiotherapie-
Organisation“ (s. www.sz.ch/gesundheitsberufe) mindestens drei Monate vor der beabsichtig-
ten Aufnahme der Tätigkeit einzureichen.
- b) *Gebühren*
Für die Erteilung der Bewilligungen werden gestützt auf die Gebührenordnung für die Verwal-
tung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975 (SRSZ 173.111) Gebüh-
ren erhoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober
1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; SR 943.02).
- c) *Bewilligungsentzug*
Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Aufsicht ergibt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen
nicht mehr gegeben sind.

6. Auskunft

Abteilung Gesundheitsversorgung: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67 / maria.mettler@sz.ch